



# HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2006

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 25.11.2005**

**betreffend Entbindungshaus Rödgen II**

**und**

**Antwort**

**der Sozialministerin**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage Drucks. 16/4299 hat Fragen teilweise nicht hinreichend beantwortet. Darüber hinaus muss nach Rücksprache mit der Leiterin des Entbindungshauses mindestens zur Frage: "Welche Anträge bzw. Anfragen liegen seit wann der Landesregierung vor?" eine falsche Beantwortung unterstellt werden. Frau Heidorn teilt mit, dass sie weiterhin die staatliche Anerkennung der Mütterpflegerinnenausbildung anstrebt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen meinte Staatssekretär Krämer bei seinem Besuch am 4. Juli 2005, als er dem Entbindungshaus eine stärkere Förderung als in der Vergangenheit zusagte?

Eine Zusage im Sinne einer finanziellen Förderung wurde nicht gegeben. Vielmehr wurde eine beratende Unterstützung des Ministeriums avisiert. Diese erfolgte in Form eines vom Ministerium moderierten Gesprächs des Vereins für Mütter- und Familienpflege e.V. mit Verbänden der Krankenkassen am 5. Oktober 2005 zur Klärung sozialleistungsrechtlicher Fragen der Erbringung und Vergütung von Leistungen der Mütterpflegerinnen im Rahmen der Haushaltshilfe nach § 38 Abs. 4 SGB V.

Frage 2. Wie kommt die Landesregierung zu der Annahme, dass das Entbindungshaus die staatliche Anerkennung der Mütterpflegerinnenausbildung nicht mehr verfolgt?

Diese Aussage beruht auf dem Ergebnis intensiver Gesprächskontakte zwischen der Leiterin der Einrichtung und Verantwortlichen des Vereins für Mütter- und Familienpflege e.V. und den zuständigen Ressorts der Landesregierung.

Die Landesregierung befasst sich seit Jahren intensiv mit den schul- und berufsrechtlichen Integrationsmöglichkeiten der Mütterpflegerinnenausbildung. So wurden am 28. März 2001 die Probleme einer staatlichen Anerkennung einer solchen Ausbildung in einem Gespräch zwischen der Leiterin der Einrichtung und Fachvertretern des Hessischen Kultus- und Sozialministeriums erörtert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als Familien- oder Mütterpflegerin nicht erfüllt sind.

Die Frage der staatlichen Anerkennung als Mütterpflegerin wurde in einem weiteren Gespräch zwischen der Leiterin der Einrichtung und einem Vertreter des Vereins für Mütter- und Familienpflege e.V. und der Fachebene des Hessischen Sozialministeriums am 6. Januar 2005 vertieft mit dem Ergebnis, dass mangels Vorliegen der hierfür rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen es sinnvoll erscheint, die Absicht der staatlichen Anerkennung einer Ausbildung zur Mütterpflegerin nicht weiterzuverfolgen.

Frage 3. Welche Möglichkeit zur Förderung der Mütterpflegerinnenausbildung aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften, Optionsgemeinden) bestehen aus Sicht der Landesregierung?

Grundsätzlich ist - sofern im Einzelfall die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen - eine individuelle Förderung im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 77 ff. Sozialgesetzbuch III (SGB III) denkbar, wenn sowohl der Träger der Weiterbildungsmaßnahme als auch die Weiterbildungsmaßnahme selbst durch eine fachkundige Stelle geprüft und zugelassen wurden (§§ 84 ff. SGB III).

Darüber hinaus ist grundsätzlich auch eine Förderung im Rahmen von § 10 SGB III möglich. Danach können die Agenturen für Arbeit bis zu 10 v.H. der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten aktiven Arbeitsförderungsleistungen durch freie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erweitern.

Für Einzelfallhilfen an erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - kommt als Grundlage für eine individuelle Förderung zum einen § 16 Abs. 1 SGB II infrage, der hinsichtlich möglicher Leistungen zur Eingliederung unter anderem auf die einschlägigen Vorschriften des SGB III zur beruflichen Weiterbildung verweist. Zum anderen eröffnet die Generalklausel des § 16 Abs. 2 SGB II über die in § 16 Abs. 1 SGB II aufgeführten Leistungen hinaus die Möglichkeit, weitere Leistungen zu erbringen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Eine Förderung nach den genannten Vorschriften kommt grundsätzlich unter anderem dann in Betracht, wenn diese dazu beiträgt, die Hilfebedürftigkeit des Einzelnen auf Dauer zu verringern.

Die Entscheidung über eine Förderung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Leistungsträgers.

Frage 4. In welchen Options- und Arbeitsgemeinschaftskommunen wird die Mütterpflegerinnenausbildung in Hessen bereits gefördert?

Der Landesregierung ist bislang keine Kommune bekannt, in der die Mütterpflegerinnenausbildung als Erstausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung gefördert wird.

Wiesbaden, 29. Dezember 2005

**Silke Lautenschläger**